

Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück und die Stadt Hildesheim im Jahre 1632

Ein Protokoll

Herausgegeben und erläutert von Wolfgang Seegrün

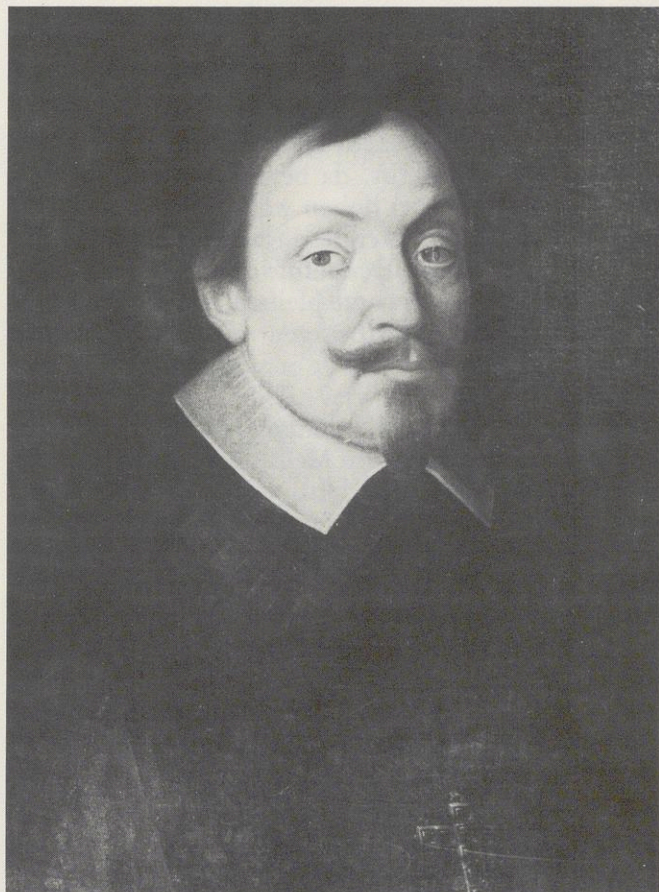
Protokoll der Verhandlungen Bischof Franz Wilhelms (Graf von Wartenberg) von Osnabrück als Beauftragter des Hildesheimer Bischofs Ferdinand (Herzog von Bayern; Erzbischof und Kurfürst zu Köln, Bischof von Münster, Lüttich und Paderborn 1612—1650) mit den Vertretern der Stadt Hildesheim wegen der vom Bischof geforderten Wiedergutmachung von Entscheidungen und Schäden infolge des Religionswechsels.

Hildesheim 1632 November 18 bis 20 [8.—10. alten Stils]

Revidierte Reinschrift; 6 Blatt folio = 12 Seiten.
Einziges Exemplar im Bistumsarchiv Osnabrück.
Keine alte Kennzeichnung außer der Rückschrift, hier Überschrift.

Prothocollum Hildesiense^a

[A] Anno 1632 den 18. Novembris circiter undecimam antemeridianam^{b1}. Bey I[hro] Churf[urstlicher] D[urchlaucht] zu Cölnn etc. wegen deroselben Stiftt und Statt Hildeßheimb verordneten Commissarien I[hro] F[urstliche] G[naden] hern Bischoven zu Oßnabrugk, Minden und Verden etc. seint Burgermeister^c und Deputirten selbiger^d Statt Hildesheim^e auf unterschiedlich underthenig diemutigst anhalten auf der Bischofflichen Residentz an der Thumbkirchen^f In I. F. G. Zimmer zur privat audientz in gnaden zugelassen worden, dero dan gluckliche Ankunfft underthenige congratulation allerfurstliche prosperitet angewunschet, zu allen underthenigen diensten anerpietung geschehen und zu deßen wurcklicher Bezeigung ein fuder rheinischen beneben zwölf kanten spanischen Wein und ein fuder haberen praesentiert^{fg} und gebetten, das I. f. Durchlaucht Ihr g[nädiger] furst und herr sein und pleiben und Innen bei I. Churf. D. gnad erwerben wolle^g,^f welchs pfant^h von I. F. G. auch also mit gnediger dancksagung^h und ergützung^{h f} in gnaden auf- und angenommen worden.



Der Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1612—1650). Abbildung aus dem Friedenssaal des Rathauses zu Münster.

Folgendentags den 19. Novembris seint Burgermeister, Rhät und deputierten von der gemeinheit in zimlicher anzahlen^f auf den großen under Saal zur offentlichen gnädigen audientz gestattet und zugelassen worden, alwo sie durch Ihren Syndicum Doctorem Keggell I. F. G. dero gluckliche ankunfft gepurend gratulirt, der an hochstgn[ädige] I. Churf. D. sub dato denn 26/16 octobris, underthenigst abgangner Sup-

[B]

a Rückschrift von S. 12 des Originals. Es war zweimal gefaltet
b Überschrift von S. 1

c das folgende Wort *rhät* ist durchgestrichen

d an Stelle der getilgten Worte *von der Gemeinheit selbiger*

e über der Zeile nachgetragen

f von hier an Einschub mit gleicher Hand am Rand nachgetragen

g Einschub zum vorigen Einschub von Hand 2 unter vorigem am Rand nachgetragen

h von Hand 2 über den Zeilen in Einschub 1 nachgetragen

plication copiam², wie dann im gleichen underscheidliche gravamina³ sub num[eris] 1: et 2. in Schrifften uibergeben, und sich dahin, damit sie I. F. G., an welche sie von I. Churf. D. g[nädig]st remittiert⁴, unverdrißlich nicht aufhalten mögten, in aller underthenigkeit referirt, da bey flehentlich bittendt, I. F. G. mögten ihren hohen wolvermugen nach dieselb in beste wege remediren⁵, auß solchen lästen erretten, bey I. Churf. D. 'befurdern und' ihres theiß ihr gnädiger Her sein und pleiben, hingegen wolten sie sich zu allen underthenigen mugligsten diensten anerbotten haben.

Darauf I. F. G. *durch deroselben Oßnabrugschen Cantzlar Licentiat⁶ Johann Mensingk ihnen hinwieder andeuten lassen, daß sie der Burgermeister, Rhät und gemeinheit gehorsambe sistenz⁶ in g[naden] gern vernommen, mit welchen sie sich auch der beschehener gratulation und anbieteten ihres theiß in g[naden] bedancken theten; aldieweilen aber sie in ihrer proposition⁷ nur allein einiger gravaminum³ halber anregung gethänn, do doch in vorangeregter Supplication² von ihnen schuldigst anerpottene Subjection⁸, gebottens pardon, gnäd und Hulde beneben den gravaminibus³ außtrucklich einverleibt und anietzo stillschweigendt vorbei gangen, also wolten I. F. G. von ihnen in g[naden] vernehmen, waß es bey ihnen Burgermeister, Rhät und Gemeinheit vor eine mäuung habe, ob = und welcher gestalt sie sich zu dieser submission⁸ erkleren und wurcklich bezäigen wollen.

Wie nun gedachter Statt Syndicus Doctor Kegell sich mit den anwesenden Burgermeistern und 'ganzen Rhät heruber beredet, selbige auch offentlich außgesaget, daß der gantzen Statt Gemeinheit selbige supplica² vorgelesen und von ihnen ratificirt worden; so ^mhaben in ⁿ des minder nicht solches alle ⁿ offentlich bekrefftiget^o, und seint also die anwesende Burgermeister, Rhät und Gemeinheit als balt auf ihre knie gefallen, durch ihren mehrg[enannten] Syndicum den Inhalt der Supplication² erwiedert, und daß sie sich gegen I. Churf. D. alß ihren Landtsfursten also vgreiffen, flehentlichst und gehorsambste abbitt gethan und sich dahin erbotten auch schuldigst erkennt, daß sie sich in schuldigster devotion⁹ gegen dieselbe in alle wege verhalten wollen. In dieser submission⁸, abbitt und erpieten seint sie Burgermeistere etc. mit einander auf den knien geßeßen verplieben, biß daran I. F. G. Innen hinwiederumb andeuten laßen, daß sie nemblich die wurckliche bezäigung ihrer schuldigsten Subjection⁸ in g[naden] gern vernommen, welches sie

auch I. Churf. D. alß ihren herrn^p Committenten¹⁰ der gepuer referendo vorbringen laßen wollen, und sich hingegen in g[naden] versehen, sie wurden sich in allen contingentijs¹¹ hinfuro also verhalten, damit gegenwurtige Bezaigung mit⁹ den Werken ferner 'und hinführo' allmäßen correspondiren mögte; Und weiln I. F. G. demnegst von I. Churf. D. gemeßene Commission ertheilt, welche sie Ihnen auf den Nachmittag in g[naden] entdecken wollen, also hetten sie sich auf zwey Uhren zu dem Endt in jetziger versamblung der gepuer wiederumb einzustellen, darzu sie sich auch gehorsambst erpotten und damit ein abtrit genommen.

Eodem Nachmittags circiter Tertiam¹² Burgermeistere, Rhät und Gemeinheit wiederumb erschienen, und sein ihnen nachfolgende puncta¹³ vorgehalten worden.

Burgermeistere würden sich erinnern, waß sie am 26. octobris negst verwichenen Monat an den Hochwürdigst Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fursten und Hern, Hern Ferdinandtn Erwölten und bestettigten Zum Ertzbischoven zu Cöllnn, deß heiligen Romischen Räichs durch Italien ErtzCantzlern und Churfursten Hertzogen In Ober = und Niedern Bayern etc., alß ihren rechtmäßigen Bischoven und Landtfursten, auch Hern und Hirten dieser Statt Hildeßheimb, unterthenigst geklagt, gebetten, und beschwehret haben.

Wie sie nun Ermelte Burgermeistere, bey der Rom[isch] Kay[serlichen] May[estät], auch hochstg[nädige] I. Churf. D., durch alte und newliche facta¹⁴ sich zu erhaltung einiger gnaden meritirt¹⁵ gemacht haben, daruber konnen keine bessere Zeugen gefuhrt alß eben sie alß auctores¹⁶, welche ihre äigene Thäten nit in Unwißenhait stellen konnen. Dan benebens daß

i über der Zeile nachgetragen

k durchgestrichen, aber durch Schlangenlinie als gültig erklärt

l von Hand 3, möglicherweise dem Bischof selber oder dem Kanzler, am Rand statt *etlichenn vornembsten auß den*

m von Hand 3 über der Zeile statt des getilgten *so hette man*; das Wort *die* ist stehen geblieben und gibt keinen Sinn mehr. Deshalb hier in *des* geändert

n von Hand 3 über der Zeile statt *von denn samptlichen anwesenden*

o von Hand 3 verbessert aus *bekrefftigen lassen*. Ebenfalls getilgt ist ein bereits über der Zeile nachgefügtes *wollen*

p von Hand 2 nachgetragen

q von Hand 2 statt *in*

r von Hand 2 nachgetragen

sie alles ihr aufnehmer Stattkirchen und Clausen erba-
ung und was sie an privilegien und freyheiten Zu
praetendiren¹⁷ haben mugten, allein negst Gott den
Hochsten und ihren immediat¹⁸ Obrigkäten zu be-
dancken haben; welche^s auch mit Inner- und eußerli-
chen Vorsorge für ihren wolstandt sich alle zeit Vatter-
lich beladen hetten.

So erinnerten sie sich auch in Specie Welcher gestalt
Churfurst Ernst Godtshligsten andenkens ihnen das
onus contributionis¹⁹ von der Halbscheidt biß zum
drittentheil geringert, ihre possessiones²⁰ aber mit
Liberal-Verehrung etzlicher morgen wiesengewachs
vermehret hette.

Were^t Innen auch bekanntt, welcher gestalt itzige
I. Churf. D. sich ihrer so Vatterlich angenommen und
bey der Armee zu Übung der Commerciens einen frey-
en Paß erworben; die ihnen aufferlagte sträffen zu
12000 Rtlr. bey denn Generalen abgebetten. Die Bur-
ger bey allen Guarnisonen salvaguardiert²¹, deßwegen
an Hern General Velt Marschalck geschrieben, daß
man sie als Neutral und freunde tractieren²² soll. Zu
allen gueten an, und von bösen Vatterlich abgemah-
net, für welches alles sich aber In der thät befunden
nach dem spruch: *„Retribuebant mihi mala pro bonis,
et odium pro delectatione^v mea“*; dann zu geschwei-
gen wie ihre majores²³ sich gegen die R. K. M. zum
Schmalkaldischen bundt eingelassen und derhalben
die Sträff der achtzerklerung meritirt.

Frembde Gottsheuser zu sich gezogen und etzliche gar
zu boden gerißen. Sich ihren hiebevorn gewesenenen Bi-
schoven Valentino, so sich bey dem Kayser Carolo V.
ihrer so treulich angenommen, gar entzogen, den sel-
ben von offenen Cantzlen verschmähet und endtlich
vertrieben *„und sich“* anderen Herschaftten unterge-
ben. A[nn]o [15]78 daß Hauß Marienburg invadirt;
den Ambtman unerkannten rechtens barbarie et
violenter²⁴ enthaubten lassen. A[nn]o [1]626 mit flie-
genden fähnlein und geschutz außgefallen, die Ma-
rienburg beschoßen, Mühlen und Bruck abgebrandt.
Nach der Leipziger Versamblung ohn wißen und Wil-
len ihrs hern geschickt, die Kayß[erliche] und^x des
H[eiligen] Räichs feindt eingenommen, dardurch die
Cleresey und Catholische in unaussprechlichen scha-
den gesetzt. Ja auch von den^y geheiligten Gottsheußer
ihre händt nit abgehalten

1. S. Mauritij Stift und Pfarrkiche sambt den flecken
2. S. Nicolai Capell

3. Carthauß
4. S. Joannis Hospital
5. S. Bartholomaej Kirch und Kloster in der Sulten
6. I. Churf. D. Muntzhauß und Dhamb
7. S. Michaelis Weinberg abgebrandt, verwuestet und
rasirt

Zu erobrung ihrs äignen Landtfursten residentzhau-
ses steurwalt, und Thumbcapittuls hauses Marien-
burgh Munition, Kraut, Löth und geschutz, ja selbig
Ihrer K. M. vianden² nachher duderstat gelehnet. Er-
neute beyde heuser, wie auch zum Steurwoldt gelege-
ne S. Michaelis Capell, verwuestet und außgeplun-
dert. Durch welche und dergleichen mhr (!) exorbitir-
liche, rebellische facta²⁵ sie leicht sambselbstnen urthei-
len können, was sie meritirt¹⁵ sträff oder gnäd.

Und geben die betrubte spectacula rudera²⁶ des bren-
nens, ruinirens und aller Thätlichkät Exempla
rebellionis²⁷ bevorab denjenigen, welche vor diesem
dieser ort bekandt und gewesen, augen und hertz
leidt, und obwoll dardurch gnugsambe ursache zu
blet- und gelt sträff gegeben worden, dafern sie dan-
noch mit ihrer beßerung, versicherung und affection²⁸
wurcklich bezeigen wurden, wurden sie auch ihnen
hingegen mehrere inclination²⁹ zur gnäd alß zur wol-
verdienten sträff empfinden, und Ihnen selbstnen an-
heimb gestelt, welcher gestalt sie I. Churf. D. zu dem
Endt *„under augen“* gehen und I. F. G. anlaß geben
wolten, damit sie sich zu denjenigen zu inter-
ponieren³⁰ hetten.

Darauf sie sich durch ihren Syndicum hinwieder erkle-
ret, sie hetten alles der lengde nach wol verstanden,
erachten unnötig zu I. F. G. aufenthalt solches zu
repetiren³¹, wusten^b der vorigen hern Bischoven, und
bevorab weilandt H. Churfursten Ernnsten so wol alß
jeziges ihrs Landtfursten I. Churf. D. hohe gnaden
und guet thaten sich zuerinneren, erckenten sich auch
schuldigt davor danck zu sagen, hetten sich zu be-

s sie ausgestrichen

t von Hand 2 anstelle von *ist*

u Psalm 34,12 und 108,5: Sie vergalten mir Gutes mit Bösem
und mit Haß meine Liebe

v richtig: *dilectione*

w von Hand 2 nachgetragen

x desgleichen

y von Hand 3 über durchgestrichenem *deß*

z Feinden

a von Hand 2 nachgetragen

b *sich* getilgt

zeichnus ihrs gehorsambs zum fueßfall anerbotten, welchen sie auch heut wurcklich praestirt³², bäten I. F. G. mogten solches gnädigst auf und annehmen; d[as]z sie sonsten vernehmen wolten, welcher gestalt I. Churf. D. gepurende satisfaction³³ zu geben; hetten zu wunschen, daß sie sich alß balt darüber erkleren, weilen sie aber wegen der Sachen hoher wichtigkät nit Thuen könnten, baten sie, Ihnen auf morgen eine stundt zu ernennen, wolten sich Inmittels zusammen thuen und I. F. G. mit alsolcher resolution³⁴ under augen gehen, damit dieselbe verhoffentlich ein gnädigs begnugen daran empfinden wurden. Darauf I. F. G. Ihnen hinwieder andeuten laßen, sie hetten der anwesenden Burgermeister, Rhät und gemeinheit antwort in g[naden] erhört, ließen sich auch gefallen, sich bestendig zusammen zu thuen und wol zubedencken, wie ihnen die vorgehaltene puncta¹⁰ verantwortlich sein wolten, welche zu dem Endt repetirt³¹ worden; weiln es I. Churf. D. darfur halten, daß viele, wiewol der catholischen religion nicht zugethan, dennoch fromme hertzen vorhanden, welche von diesen proceduren³⁵ nicht gewust, weniger darzu ihr placet³⁶ gegeben, daneben die anwesende nochmaln erinnert mit wa[s für einer] condition³⁷ diese Statt Hildeßheimb von Kayser Carl den funfftten allerg[nädig]st pardonirt³⁸, daß sie denselben, was der kayserlichen gnäden annectirt³⁹, nicht allein nicht nachgesetzt, sondern noch Immerhin weiters vertieft; hetten ihre sachen also einzustellen, und die consilia⁴⁰ dergestalt und mit alsolchen läidtwesen ihrer begangner rebellion zu fuhren und einzurichten und alsolche endtliche resolution³⁴ zu faßen und auf morgen zu hinterbringen, damit sie den rechten scopum⁴¹ erlangen und der Churf. Eventual gnädt sich theilhaftig machen konten. Die von der Statt theten sich der dilation⁴² bedancken, erachten sich schuldig zu allen genugen wied[er]umb einzustellen

Sambstags den 20. Novembris

Zwischen drey und vier uhren nachmittag, die von d[er] Statt wied[er]umb zur audientz verstattet, und durch mehrg[enannten] ihren Syndicum vorbringen laßen, daß sie sich der gestrigen proposition⁷ in underthenigkät erinnern theten, sich der in g[naden] gegebener dilation⁴² bedancken, spureten darauß das man mit keiner praecipitantz⁴³ wieder sie verfahren thete, erkenten ihnen gestrigen tags vorgehalten guetthaten, und befunden sie hingegen in allen vortregen, daß sie ingleichen bey den vorigen Bischoven wolverdient, wie solches die worter Merita¹⁵ und Freundschaft etc. in ihren Briefschaften^c außweise-

ten; was sonsten die alten geschichten anlangt, wehren beygelegt und also semel sopita⁴⁴ nicht wied[er] zuerwecken. Eß were ihnen auch bey den newen geschichten nicht zu sinn gestiegen, von ihrer Obrigkät abzutretten, sonderen daß sie nur conservationem religionis⁴⁵ intendirt.

Mitt Marienburg wehre ihnen mit entführung ihres viehs ursach gegeben, welches sie auch verfolgt, und so balt sie solches recuperirt⁴⁶ damit nach hauß gezogen; und da einiges exorbitantes⁴⁷ vorgelauffen, were den Soldaten beyzumeßen.

[D] Waß auf dem Berg, Carthauß und anderen kirchen und heuseren geschehen, daran were Magistratus unschuldig, hetten auch verboten und öffentlich anschlagen laßen, daß sich die gemeine burgere des bergs enthalten, auch kein holtz, stein oder sonsten hereinbringen solten, hetten auch die burgere aufm berg selbstn die Heuser abgebrochen und d[as]z Holtz verkaufft; I. Exzel[len]z von Pappenheimb hetten^d diesertwegen eine große Sumb von ihnen gefordert und innen^c darauf pardon ertheilt; wolten also nicht hoffen, daß es weiters zur rebellion außgedeutet werden solte; konten und hetten sonsten der fernerer satisfaction³³ und assecuration⁴⁸ I. F. G. keinen vorgreiff zu tuen, wusten kein anders Mittel, alß sie sich bereitz erkleret; were von ihnen ex malo proposito⁴⁹ nichtz begangen; Erkenten I. Churf. D. vor ihre Landtzfurst[liche] Obrigkät; hette auch vor diesem die Statt dem Stifft ersprießliche dienste geleistet und den hern deßelben mehremale errettet; bäten underthenigst daß parcere subjectis⁵⁰ mit ihnen zu practiciren.

I. F. G. auf dieses der von der Statt Einwenden ihnen widerumb andeuten laßen, das sie mit dieser ihrer resolution³⁴ gantz nicht zu frieden; und reimbte sich gar nicht aufeinander 1. daß sie so wol in schriftten alß auch mit einem öffentlichen fueßfal abbitt und pardon begert und anitzo die vorgangne Excessus⁵¹, welche in keinen wegen zu verlauchnen sonderen ipsa facta manifeste dociren, ab omni dolo et culpa purgiren⁵² wollen, und wehren sie auf sothanen fall deß supplicirens⁵³ und knieliegens nicht bedurfftig gewesen. Und weren auch 2. die innen gestrigen tags vorgehaltene thäten, so abermahlen zu recapituliren³¹ unnö-

c von Hand 2 am Rand nachgetragen

d getilgt

e von Hand 2 über der Zeile nachgetragen; sein getilgt

tig, an den Örtern und gegen Die Jenige begangen, von welchen sie in ihrer religion nicht verhindert worden. Und dieweiln zum 3. die gegenwurtige sich entschuldigen, alß wan sie, der Magistrat, solchs hetten verhindern, und man vermercken thete, daß sie es uf die gemäinhait verschieben wollen alß wehren die selben ^fvon I. F. G. ^fdarüber zuvernehmen und zuhoren; Und gesetzt daß deme also were, konten doch alsolche unverantwortliche Thäten damit nicht entschuldigt werden. Eß mogten auch wol Zum 4. vor Zeiten die Statt einige merita¹⁵ erworben haben, so ließe es man dahin gestelt sein^e, ob sie ihres theilß darunter zu rechnen und ^esie sich^e deren Theilhaftig gemacht^e. Und pleibe zum 5. dahin gestelt, weßen sie sich auf I. Exzel. von Pappenheimb bruesten wollen, dann allen rechten vorstendigen gnugsamb kundig, wangleich bey den vorgangnen Tractat und accord reservatio⁵⁴ der Landtfurstl. Obrigkeit interesse^e auch der gehorsamen geist- und weltlichen underthanen beschedigung expresse⁵⁵ nicht geschehen, dannoch dardurch in keine wegen excludirt⁵⁶ werden können, und man es auch ^eser woll wüsten^g, daß I. Exzel. auf solche Exclusion⁵⁶ die geringste gedancken nit gehabt, ^hsond[ern] sich exp[re]sse⁵⁵ anders erkhlert^h; und hetten sich also die von der Statt ein anders zu bedencken, und zu resolviren³⁴. Wie nun I. F. G. sich in die Rhätstuben begeben, Burgermeister, Rhät, und gemeinheit sich miteinander beredet, durch ihren Syndicum Doctorem Kegel beneben zween anderen ihres mittellß bey I.F.G. Oßnabrugischem Cantzlar auch Secretario unterschiedlich angemeldt, alß wann sie ihren errorem recognosciren⁵⁷, umb pardon abermalen bitten, und sich zu allen gehorsamb Submittieren⁸ theten, allein daß Ihnen nur possibilita⁵⁸ zugemuetet werden mogten, seindt damit nicht gehört, sonderen zur Offentlichen bekenndtnuß verwiesen worden, und wie I. F. G. wiederumb auf den Saal getretten, haben die von der Statt durch den Syndicum Kegel solche submission⁸ nachfolgender gestalt publice repetiren⁵⁹ läßen, d[as]z sie nemblich ihren begangnen Errorem⁵⁴ erkennen, were nit gemäint denselben zu iustificiren⁶⁰, und wolten sich hinfuhro besser Vorsehen, sondern theten sich gehorsamblich Submittiren⁸ und I. Churf. D. vor ihren Landtfursten und Herrn erkennen und bitten, daß Innen nur keine impossibilia⁶¹ auferlegt, sondern die Clemencia Bavarica rigori⁶² vorgesetzt werden mögte; Immitelst sie nun befraget, warumb sie in selbiger anzahl wie Vormittags nicht erschienen, haben sie es damit entschuldigt, daß am sambstag alß heut ordinarij Warcktag und ohne dem die burgere sich zur beicht

einzustellen in gewonheit hetten; welche deren von der Statt erklerung, bekentnuß, deprecation⁶⁵, erpieeten und submission⁸ I. F. G. zwarn in g[naden] angehört und vernommen, weiln aber von der assecuration⁴⁸ in allen contingentijs¹¹ gantz keine meldung geschehen und dann in Jetzo spädt auf den abendt, also hetten sie sich auf Montag semptlich in ⁱpleni congregatione⁶⁴ⁱ wiederumb einzustellen und I. F. G. commission⁶⁵ ferners zu vernehmen.

[E] War zu die von der statt sich in underthenigkeit erpotten und damit sich nach hauß begeben.

- 1 Etwa 11 Uhr vormittags, am 18. November gregorianischer Zählung. Alle Daten werden in den weiteren Anmerkungen nach diesem Kalender gegeben. Die Stadt Hildesheim datierte jedoch nach dem julianischen Kalender, denn sie hatte sich geweigert, dem Umstellungsbefehl des Bischofs Ferdinand vom 22. Januar 1631 nachzukommen. Zu Weihnachten 1632 hatte Franz Wilhelm den neuen Stil wieder einführen wollen, doch nach seiner Abreise kehrten die Hildesheimer zum alten zurück
- 2 Die Bittschrift vom 26./16. Oktober in Kopie. Das nach Kanzleibrauch „richtige“ Datum ist zuerst genannt
- 3 Beschwerde (der Stadt gegenüber dem Landesherren)
- 4 zugestellt worden ist
- 5 Abhilfe schaffen
- 6 „sich stellen“, Aufwartung
- 7 Vorbringen
- 8 Unterwerfen
- 9 Verehrung
- 10 Auftraggeber
- 11 in allen Wechselfällen; hat den Sinn von „bedingungslos“
- 12 gegen 3 Uhr am gleichen Tag
- 13 Vorwürfe, Anklagepunkte
- 14 Handlungsweisen
- 15 verdient; Verdienste
- 16 Urheber
- 17 vorzuzeigen
- 18 unmittelbaren
- 19 Kriegslast-Beiträge
- 20 Besitztümer
- 21 freies Geleit vermitteln
- 22 behandeln
- 23 Vorfahren
- 24 überfallen; auf barbarische Weise und gewaltsam
- 25 ungeheuerliche Taten
- 26 Roheitsbeweise
- 27 Beispiele des Aufruhrs

f von Hand 2 am Rand nachgetragen

g von Hand 3 anstelle von *darfuro hielte*

h von Hand 3 über der Zeile nachgetragen

i an Stelle von *plenitudine corporis*

- 28 Zuneigung
- 29 Neigung
- 30 ins Mittel legen
- 31 wiederholen; wiederholt
- 32 geleistet
- 33 Genugtuung
- 34 Bescheid, Ergebnis
- 35 Vorgängen
- 36 Einverständnis
- 37 Bedingung
- 38 begnadigt
- 39 verknüpft
- 40 Beratungen
- 41 Rechtsgrund oder Rechtsform; „Punkt, auf den es ankommt“
- 42 Aufschub
- 43 vorschnellem Urteil
- 44 einmal abgelegt, „eingeschläfert“
- 45 Erhaltung des Bekenntnisstandes
- 46 wieder erobert
- 47 ungeheuerliches
- 48 Zusicherung; Sicherstellung
- 49 mit bösem Vorsatz
- 50 die Unterworfenen zu schonen
- 51 Übertretungen
- 52 die Taten selbst beweisen — von aller Arglist und Schuld sich freisprechen
- 53 unterwürfig bitten
- 54 Verhandlungen und Vertrag; Vorbehalt
- 55 ausdrücklich
- 56 ausgeschlossen; Ausschuß
- 57 Irrtum eingestehen
- 58 Machbares; Mögliches. Vgl. Anm. 61
- 59 öffentlich wiederholen
- 60 rechtfertigen, aufrechnen
- 61 Unmögliches
- 62 bayerische Milde an Stelle von Strenge
- 63 Bittstellung
- 64 in voller Versammlung, vollzählig
- 65 Auftrag

[A] Kaiser Ferdinand II. hatte am 6. März 1629 das Edikt erlassen, das die Restitution aller katholischen Einrichtungen auf den Stand des Jahres 1555 anordnete. Er hatte den Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm (Graf von Wartenberg; 1625—1661), mit dessen Durchführung im Nieder- und Obersächsischen Reichskreis beauftragt. Innerhalb eines dreiviertel Jahres waren in den Räumen Bremen, Halberstadt, Magdeburg die notwendigsten Maßnahmen eingeleitet, als der Kommissar nun auch, 1630, zum Bischof von Minden und Verden ernannt wurde⁷¹.

Die Stadt Hildesheim hatte sich erst im Oktober 1629 entschlossen, das Restitutionsedikt durch Anschlag zu veröffentlichen. Zwei Monate später erhielt der Hildesheimer Bischof Ferdinand (Herzog von Bayern; 1612—1650) das Urteil der Kommission, dementsprechend Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig das seit 109 Jahren beanspruchte und beherrschte „große Stift“ herauszugeben habe⁷². Die Ansätze dazu, das Fürstbistum der katholischen Konfession wieder zuzuführen, konnten nun auf rechtlich neuer Grundlage weiter verfolgt werden⁷³. Die Stadt selbst war damals noch zu umkämpft dafür. Wichtiger ist, daß der kaiserliche Ober-Heerführer Wallenstein den Hansestädten allgemein zugesagt hatte, sie seien vom Restitutionsedikt ausgenommen⁷⁴. Ein Tätigwerden der Restitutionskommission wäre also rechtlich anfechtbar gewesen. Die Stadt verweigerte dem Grafen Wartenberg den Zutritt⁷⁵ und suchte sich je nach Kriegslage immer neue Beschützer ihres Konfessionsstandes. Denn der mit Bischof Friedrich (Herzog von Holstein; 1551—1556) zugunsten der Protestanten geschlossene Vergleich lag mit seinem Abschlußjahr 1553⁷⁶ nach

71 Bernhard Anton Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg (Osnabrück 1866) S. 56—60; 64—69. NDB 5 (1961) S. 365.

72 O. Fischer, Die Stadt Hildesheim während des 30jährigen Krieges (Hildesheim 1897) S. 30.

73 Die Zusammenhänge stellt jetzt dar Hans-Georg Aschoff, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation. In: Geschichte Niedersachsens, hrsg. v. Hans Patze, Band 3 Teil 2 (Hildesheim 1983) S. 217—260, bes. S. 218—223. Nicht erst jetzt ist, wie Fischer (vor. Anm.) schreibt, das Interesse des Kölner Kurfürsten an Hildesheim zu erkennen. Beispiele bringt er selbst S. 19.

74 J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, verfaßt im Auftrag des Magistrats II (Hildesheim und Leipzig 1924) S. 53. Vgl. H. Forst (Hrsg.), Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm v. Wartenberg (1897) Nr. 370.

75 Gegenreformation in Hildesheim durch den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück im Winter 1632—1633. Nachfolgende Ereignisse in Osnabrück und den angrenzenden Reichsländern. Von einem ungenannten Geistlichen im Gefolge des Bischofs. Aus dem lateinischen Originale übersetzt von Schwerdtmann, Dr. med., Osnabrücker Mitteilungen 1 (1848) S. 316—376, bes. S. 321. Leider ist der Fundort des Dokumentes nicht angegeben. Es scheint sich damals in Privathand befunden zu haben und muß heute als verschollen gelten.

76 Einzelheiten jetzt bei Hans-Walter Krumwiede, Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803. In: s. Anm. 73 S. 1—216, bes. S. 57—59.

der Garantiegrenze (1552), die das kaiserliche Edikt entsprechend dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 setzte. Die Schutzsuche begann Mitte 1630 beim Regensburger Kurfürstentag, führte Anfang 1631 den inzwischen pensionierten Syndicus Dr. Kegel zum Konvent der protestantischen Reichsstände nach Leipzig und endete im Jahr darauf bei den Schweden. Wollte doch die Stadt genau wie die nunmehr als Heerführer im schwedischen Dienst stehenden Herzöge Georg und Friedrich Ulrich sich das kleine Stift sichern, und trug zu diesem Zweck weit weniger Bedenken als die Fürsten, sich „reichsunmittelbar“ der Hoheit Gustav Adolfs zu unterstellen⁷⁷. Wenn der König den entworfenen Vertrag nie unterschrieben hat, so ist dies zwar auf zögerndes Verhalten der Hildesheimer Abgeordneten in Würzburg zurückzuführen, entsprach aber genau der Tendenz des Schweden und Haupts der Protestanten, Verträge möglichst in der Schwebe und sich freie Hand zu lassen⁷⁸.

Erst nachdem der kaiserliche General v. Pappenheim am 10. Oktober 1632 die Stadt, der ihre früheren Freunde keinerlei Hilfe geleistet hatten, zur Selbstübergabe gezwungen und am 20. Oktober wieder verlassen hatte⁷⁹, ernannte Kurfürst Ferdinand von Köln seinen Halbbruder, den Osnabrücker Bischof, zum Kommissar und Treuhänder für die Stadt Hildesheim⁸⁰. Dort traf dieser am Dienstag, dem 16. November ein⁸¹. Er entwarf sofort — offenbar mit dem Domkapitel und den fürstlichen Räten — einen Plan für das taktische Vorgehen. Am Mittwoch, dem 17. nahm er am feierlichen Hochamt im Dom teil, und am Vormittag des 18. November erschienen die Bürgermeister — wohl Oppermann und Geisthövel — und die 24 Bürgerdeputierten zur Privataudienz. Die Ratsherren waren nicht dabei; denkbar, daß sie den hier bereits getanen Schritt einer Anerkennung des Treuhänders als Landesfürst nicht haben mitvollziehen wollen, um sich eine Seite nach Schweden hin offenzuhalten. Ob man daraus schließen darf, die 24er seien mehr der bischöflichen Herrschaft zugeneigt gewesen, müßte erst erwiesen werden. Die Geschenke, welche überreicht wurden, sagen darüber nichts aus. Sie waren ein Versuch, den gegenwärtigen Forderer gnädig zu stimmen, wie er auch gegenüber allen wechselnden Kriegsherren unternommen worden war. Den Sprecher der Stadt kennen wir als den seit 1½ Jahren pensionierten Syndicus Dr. Kegel⁸², der an den Verhandlungen mit Schweden nicht beteiligt gewesen war.

Unser Protokoll berichtet von den Tagen vor dem Bernwardsfest (20. November), übergeht die Feier dieses Tages und setzt an dessen Nachmittag, dem Samstag, wieder ein. Für Sonntag den 21. hatte der Bischof das Fest Mariä Opferung zum ersten Rang erhoben und als 10stündiges Gebet begangen. Am Montag, dem 22. setzten die Unterhandlungen wieder ein, blieben ergebnislos, und der Bischof dekretierte am Sonntag, dem 28. entsprechend seinen Vollmachten die Restitution aller Kirchen. Ziel der Verhandlungen war den letzten Worten unseres Protokoll nach, daß die Stadt von sich aus die Rückgabe anböte.

[B] Das hier genannte Schreiben der Stadt an den Kurfürsten vom 16./26. Oktober war nicht zu ermitteln⁸³. Es hat sich vermutlich auf den Kapitulationsaccord mit dem Feldmarschall v. Pappenheim (s. u. S. 70) bezogen und könnte so abgefaßt gewesen sein, als ob es die Anerkennung des Kölner Erzbischofs als Landesherren mit der Bedingung verknüpfte, daß der Accord anerkannt und verschiedene andere Beschwerdepunkte beseitigt werden. Der landesherrliche Beauftragte verlangte jedoch eine Rückkehr unter die Herrschaft des rechtmäßigen Fürsten ohne jede Bedingung.

[C] Nicht alle gegeneinander aufgerechneten Gunsterweise und Verstöße der Stadt sind hier in Einzelheiten darzulegen. Die Einsicht in die städtischen Akten war dem Kommissar verweigert worden; vorsichtshalber waren Ratsprotokolle und deren Konzepte seit

77 Gebauer S. 61—65.

78 Joh. Kretzschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg (Hannover und Leipzig 1904) S. 47; 89 f.; 103.

79 Ebd. S. 136 und 138; vgl. Fischer S. 49.

80 Die Beauftragung ist nicht ermittelt. Sie wird erwähnt im Brief des Offizials für Hildesheim und Halberstadt, Kanonikus an St. Mauritius zu Hildesheim, Hermann Eylinck an Franz Wilhelm vom 20. 10. 1632, Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100,1 Nr. 80 fol. 126.

81 Adolf Kardinal Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim III (Hildesheim und Leipzig 1925) S. 36 f. nach „Gegenreformation“ (wie Anm. 75). Jedoch ist bei Bertram wie hier S. 321 18. statt 28. November zu lesen.

82 Gebauer S. 57.

83 Herrn Dr. Borck vom Stadtarchiv Hildesheim danke ich für die Mitteilung, daß Absendung und Ankunft des Schreibens vom 16./26. 10. 1632 durch die Ratsprotokolle (Best. 50 Nr. 154/12 S. 15) und das Protokoll der bischöflichen Räte (Best. 100/45 Nr. 154) bestätigt werden.

Oktober 1631, ehe die Kapitulation vor Pappenheim stattfand, beiseite geschafft worden und das die Schweden-Accorde enthaltenden Geheimbuch vernichtet⁸⁴. Franz Wilhelm war demnach bei seinen Recherchen auf die Unterlagen der bischöflichen Verwaltung angewiesen. Einzelne Punkte sind

1. Kurfürst Ernst setzte 1577 April 27. auf Bitten der Stadt ohne Einvernehmen mit der Ritterschaft jener die Reichssteuer auf ein Drittel jenes Drittels herab, welches das Fürstbistum seit Verlust des „großen Stifts“ noch zahlen mußte. Der Alleingang des Bischofs brachte ihm u. a. ein Reichsfiskalisches Verfahren ein⁸⁵.

2. Erzbischof Ferdinand hatte 1630 erreicht, daß General Tilly seine an Hildesheim gerichtete Forderung nach Unterhalt von 2 Kompagnien zunächst auf die einmalige Zahlung von 12000 Reichstalern herabminderte und diese schließlich sogar stundete⁸⁶.

3. Bischof Valentin v. Tetteleben (1537—1551) hatte gegen die Stadt Hildesheim wegen deren Behinderung des katholischen Gottesdienstes beim Reichskammergericht zu Speyer 1542/43 auf Erklärung der Reichsacht geklagt. Der Kaiser richtete ein Mandat an die Stadt, welches die Wiedergutmachung befahl. Dagegen wetterten die Prädikanten am 29. September 1543 von den Kanzeln. Nach der Niederlage der Schmalkaldener 1547 verlangte Valentin von Karl V. die Restitution und eine abschreckende Bestrafung der Stadt. Da diese ihn um Fürsprache bat und er einsah, daß der Kaiser kein Exempel statuieren wolle, nahm er die angebotene Rolle an und verpflichtete sich die Stadt zu Dank. Diese erklärte, nur gezwungen die Religion gewechselt zu haben, und, obwohl der kaiserliche Kanzler Granvella wenigstens auf einer harten Geldbuße bestand, gelang der Fürbitte des Bischofs auch deren Ermäßigung. Die Aussöhnung mit Kaiser und Bischof erfolgte unter der Bedingung, daß die Hildesheimer sich der Majestät auf Gnade und Ungnade ergeben, vom Schmalkaldischen Bündnis zurücktreten und den konfessionellen Besitzstand auf die Lage vor 1542 zurückführen. In die gleiche Richtung weist Franz Wilhelm die Deputierten. Dem Kaiser mußten 26000 Goldgulden gezahlt und die 10 Geschütze ausgeliefert werden. Am 10. Februar 1548 nahm die Stadt die Versöhnung an. Der Abschnitt im Protokoll scheint nach Akten des Bischofs Valentin gearbeitet zu sein⁸⁷.

4. Zwei Bürger hatten im Teich der Marienburg geangelt und waren vom Verwalter dafür so grob mißhandelt worden, daß der eine mehrere Tage später am Schädelbruch gestorben ist. Der Verwalter wurde von der Bürgerwache gefangen und gegen den ausdrücklichen Befehl des Bürgermeisters, welcher gegen ihn den Rechtsweg einleiten wollte, von einer wütenden Masse enthauptet. Der Domherr von Langen erreichte bei Erzbischof Ernst die Zusage eines gütlichen Vergleichs⁸⁸.

5. Mehrmals hatten im Mai und Juni 1626 die Tilly-Truppen Vieh der Bürger gestohlen. Als auch noch die Marienburger Bewohner sich an dieser Art Beutezügen beteiligten, fuhren die Bürger aus, holten sich das Vieh wieder und verbrannten die Mühle an der Marienburg. Nach Fischer⁸⁹ hätten sie auch die Kirche verwüstet. Das hätte unser Protokoll aber schwerlich übergangen. Die weiter unten gegebene Rechtfertigung der Hildesheimer ist demnach sachlich richtig. Sie ist auch akzeptiert worden.

6. Der Leipziger Konvent fast aller protestantischen Stände versammelte sich auf Einladung des sächsischen Kurfürsten Johann Georg am 20. Februar 1631, um die Linien der Politik nach Landung König Gustav Adolfs von Schweden auf Usedom festzulegen. Das von Schweden erhoffte Bündnis kam nicht zustande, vielmehr wurde der Gehorsam gegen den Kaiser bekräftigt. Dennoch war es der Versuch eines „dritten Weges“, weil eigene Truppen aufgestellt und ein ständiger Ausschuß zur Organisation der Verteidigung gegen die kaiserlichen Heere eingesetzt wurde. Eine förmliche Annahme der Leipziger Beschlüsse ist in Hildesheim nicht erfolgt, welches die Beschickung wegen der hohen Kosten ohnehin lieber unterlassen hätte⁹⁰.

84 Siehe darüber Fischer S. 37 f. und Gebauer S. 70. Die Verbrennung der Papiere geschah lange nach Abzug Franz Wilhelms aus Hildesheim.

85 Siehe Bertram II (1916) S. 315—318.

86 Fischer S. 33. Für die Betrachtungsweise von J. Gebauer ist bezeichnend, daß er den Vorgang auf „scheinbar rechtzeitige Bestechung“ zurückführt (S. 55) und überhaupt alle Gunsterweise des Bischofs für die Stadt übersieht.

87 Darüber Bertram II S. 129 f.; 139—143; 160—164.

88 Gebauer S. 16 f.

89 Fischer S. 16 f.

90 Allgemein s. Lexikon der deutschen Geschichte (1977) S. 704 f. Dazu Fischer S. 35 und Gebauer S. 57.

7. Im März 1632 hatte Herzog Georg die bischöflichen Amtssitze Steuerwald und Marienburg eingeschlossen. Er forderte von der Stadt Schanzgerät, Geschütze und Munition zu deren Belagerung. Indem der Rat diesen Forderungen nachkam, war seine bislang proklamierte Neutralität vorbei und der Anschluß an Schweden vollzogen. Die kaiserlichen Truppen entsetzten die Burgen; jedoch nach Abzug General Pappenheims fielen die Braunschweiger erneut über die beiden Amtssitze her, und zwar wiederum mit städtischen Geschützen⁹¹. In der gleichen Zeit war das zum Territorium des Erzstiftes Mainz gehörende Eichsfeld mit Duderstadt als Mittelpunkt umkämpft worden. Pappenheim hatte es im Juni dem Herzog Wilhelm von Weimar entrissen. Im August, nach Pappenheims Abzug, eroberte es Herzog Georg von Lüneburg zusammen mit dem schwedischen Heerführer Graf Baudissin. Wegen einer Meuterei unter den kaiserlichen Soldaten konnte die Stadt am 4. August bereits eingenommen werden⁹². Daß hierbei wiederum Hildesheimer Kriegsmaterial gedient hat, war bislang unbekannt. Die Angelegenheit bleibt auch in der Verteidigungsrede (S. 62 ff.) unerwähnt.

[D] Nach der Selbstübergabe Hildesheims am 30. Sept./10. Okt. hatte Feldmarschall von Pappenheim eine Urkunde diktiert, die den Stadtbewohnern die Ausübung des lutherischen Bekenntnisses nur vorerst zusicherte. Den Unterhändlern war jedoch mehrere Vergünstigungen auszuhandeln gelungen, so daß in der Kapitulation vom 16. Oktober (n. St.) die Kontribution von 200000 auf 150000 Talern ermäßigt, die ungehinderte Kultusausübung wie bisher und die Anerkennung der städtischen Privilegien zugesagt sowie allen Bürgern ausdrücklich Pardon erteilt wurden⁹³. Die Zusagen gingen über die militärische Kompetenz hinaus und konnten in ihrer Allgemeinheit das Vorhaben der Restitution erschweren. Als die Hildesheimer Abgeordneten die Tatsache des Pardons anführten, um sich vor weiteren Forderungen zu schützen, gerieten sie bei dem Kommissar in den Verdacht, den Pappenheimschen Accord staatsrechtlich zu einem auch den Landesfürsten bindenden Vertrag aufwerten zu wollen. Franz Wilhelm benutzt die Gelegenheit, dieser möglichen Rechtsauffassung sofort zu widersprechen.

Die hier als von Pappenheim pardonierte angesprochenen Vorgänge beziehen sich auf die Kämpfe im Mai/Juli 1632. Die Kartause ist jedoch erstmalig zusammen mit dem Sülte-Kloster im Sommer 1546 zer-

stört worden. Weil Kriegsgerüchte umgingen, ließen 5 Ratsherren die Klöster abbrehen; die Bürger schleppten alles Verwendbare in die Stadt. Das Sülte-Kloster wurde auf Ratsbefehl erneut im Mai 1632 niedergelegt. Im Juni rasierten braunschweigische Truppen das Kartäuser-Anwesen wiederum, weil es das Schußfeld der städtischen Kanonen beeinträchtigte. Nachdem die Armee einen Monat darauf auch den Moritzberg, dessen Einwohner katholisch waren, zerstört hatte, verließ sie die Stadt⁹⁴.

[E] Die Frage, ob die im hier veröffentlichten Protokoll anhebende Restitution der landesherrlichen und katholischen Rechte in der Stadt Hildesheim für den weiteren Verlauf der Geschichte von Bedeutung waren, ist sicher nicht mit Ja zu beantworten, denn die Ereignisse wurden nie als Rechte schaffend anerkannt. Sie ist aber auch nicht einfach mit Nein zu beantworten.

Nachdem Franz Wilhelm bis zum 7. Dezember alle Kirchen zurückerhalten, an diesem Tag die Huldigung entgegengenommen, die Wahl von Katholiken in den Rat durchgesetzt, am 18. Januar 1633 die Annahme des Maximilian Heinrich von Bayern zum Koadjutor geleitet und am 25. Januar eine Diözesansynode gehalten hatte, bei der die Tridentinischen Dekrete verkündigt und die Gründung eines Priesterseminars beschlossen worden waren, mußte er seiner Bistümer Minden und Osnabrück wegen eiligst abreisen⁹⁵. In den wieder ausbrechenden Kämpfen erklärte sich die Stadt für neutral, um nach dem Sieg der Schweden über die Kaiserlichen bei Hessisch Oldendorf vom 8. Juli 1633 wieder in dieses Lager überzuwechseln, während die fürstliche Garnison bis Mitte 1634 Widerstand leistete. Herzog Georg besetzte nach dem Tode Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel (11./21. August 1634) Hildesheim und nahm Ende des Jahres

91 Gebauer S. 60 f.; Bertram III S. 35; Fischer S. 41.

92 Kretzschmar (wie Anm. 78) S. 81; 83 f.; 120 f.

93 Abgedruckt bei Fischer S. 49—51, darin Abs. 3 bzw. 4.

94 Bertram II S. 154; Gebauer S. 61—63; Fischer S. 40 f.

95 Gegenreformation (wie Anm. 75) S. 325 ff. Die Wahl des Koadjutors hier nach Franziska Jäger — von Hoesslin, Die Korrespondenz der Kurfürsten von Köln aus dem Hause Wittelsbach (1583—1761) mit ihren bayerischen Verwandten (Düsseldorf 1978) S. 106 Nr. 962. Vgl. Georg Schwaiger, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1954) S. 40 f.

dort Wohnung. Alle Kirchen, sogar den Dom, führte er dem lutherischen Gottesdienst zu. Nur unter Druck gestand er die Magdalenen-Kirche der kleinen verbliebenen Katholikengemeinde zu⁹⁶. Da Georg Mitte 1635 sein Generalsamt den Schweden zurückgab und dem Prager Frieden zwischen dem Kaiser und Kurfürst Johann Georg von Sachsen beitrug, verhinderte er die von Hessen und Schweden geplante Umgestaltung des nordwestdeutschen Raumes und eröffnete eine Chance zur Wiederherstellung des Hochstifts Hildesheim in seiner früheren Gestalt⁹⁷.

In den nun einsetzenden Verhandlungen vor dem Reichshofrat in Wien konnte Kurfürst Ferdinand nachweisen, daß er in den Jahren 1630—1632 tatsächlich in Besitz von Stadt und Stift Hildesheim gewesen und nur von den Schweden vertrieben worden war. Daher erging 1636 vom Kaiser eine Aufforderung an Georg, sofort die Herrschaft über Hildesheim zurückzuerstatten, der das Kurkollegium beitrug und welche er drei Jahre später erneuerte und den Kölner formell mit Hildesheim belehnte, da der Herzog sich aus den Verhandlungen zurückgezogen habe. Dieser schloß sich 1640 wieder offen den Schweden an. Bald nach seinem Tod (12. April 1641) mußte sein Nachfolger Christian Ludwig vor dem siegreichen Heer Erzherzog Leopold Wilhelms aus Hildesheim weichen. Bischöfliche Beamte konnten in die meisten Amtssitze zurückkehren. Bald begannen, zunächst in Goslar, weitergeführt in Braunschweig, unter kaiserlicher Vermittlung die Verhandlungen zwischen dem Bischof und den Herzögen. Das am 27. April 1643 erzielte Ergebnis war für die Katholiken sehr günstig, erhielt der Bischof doch 13 Ämter des großen Stifts wieder, dazu das Recht, katholische Pfarreien aufzubauen. Die Stadt sah in den Anforderungen der Herzöge größere Belastungen als bei einer Einigung mit dem Landesherren auf sich zukommen und so konnten die fürstlichen Unterhändler die Religionsfreiheit für die Bürger durchsetzen. In 6 Kirchen blieb die Augsburgerische Konfession. Die sog. Feldklöster blieben erhalten⁹⁸.

In den westfälischen Friedensverhandlungen ließ dieser Vertrag sich nicht halten, denn er stieß an die grundsätzliche Einigung auf ein konfessionelles Normaljahr, den 1. Januar 1624. Der bayerische Herzog Maximilian hielt das Standbein im Norden für wichtiger als die Konfession; der kölnische Gesandte wurde direkt von ihm instruiert; Wartenberg und die Interessen des alternden Erzbischofs wurden um- und übergangen. Die Kaiserlichen gaben schließlich den Rezeß von 1643 auf. Immerhin blieben dem Landesherren das große Stift und der katholischen Konfession die Klöster erhalten. Und da bei den Amtssitzen der bischöflichen Stiftsregierung Pfarrstellen errichtet wurden, waren die Seelsorge und ein vorsichtiger Ausbau des katholischen Kirchenwesens grundgelegt⁹⁹.

Die Episode vom Ende des Jahres 1632 hatte demnach die Position Kölns in den Verhandlungen mit den Nachbarn und direkt Beteiligten gestärkt. Die Politik der Großmächte konnte sie nicht beeinflussen.

96 Fischer S. 78—83; Aschoff (wie Anm. 73) S. 222; Bertram III S. 38—43.

97 Joachim F. Foerster, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634—1650 (Münster 1976) S. 13 f.

98 Foerster S. 57—119; Bertram III S. 42—44.

99 Foerster S. 343—346; 406—409; dazu Aschoff S. 222 f.